

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

3. Stück, 06.03.1874

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 6. März 1874.) 3. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 5. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Februar 1874, betreffend die Ausgabe, die Form und das Gepräge sowie den nach der Thalerwährung und nach der hiesigen Thaler-Gold-Rechnung sich berechnenden Werth der auf Grund der Reichs-Gesetze vom 4. December 1871 und vom 9. Juli 1873 ausgeprägten Reichsmünzen.
- N<sup>o</sup> 6. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Februar 1874, betreffend das dem Otto Trost in zu Leipzig ertheilte Erfindungspatent.
- N<sup>o</sup> 7. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Februar 1874, betreffend das dem Julius Hock zu Wien ertheilte Erfindungspatent.

### N<sup>o</sup> 5.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausgabe, die Form und das Gepräge sowie den nach der Thalerwährung und nach der hiesigen Thaler-Gold-Rechnung sich berechnenden Werth der auf Grund der Reichsgesetze vom 4. December 1871 und vom 9. Juli 1873 ausgeprägten Reichsmünzen.

Oldenburg, den 24. Februar 1874.

Das deutsche Münzgesetz vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzblatt S. 233) bestimmt im Artikel 17,

daß schon vor dem Eintritt der Reichsgoldwährung alle Zahlungen, welche gesetzlich in Münzen einer inländischen Währung oder in ausländischen, den inländischen Münzen landesgesetzlich gleichgestellten Münzen geleistet werden dürfen, ganz oder theilweise in Reichsmünzen geleistet werden können.

Nachdem nun neben den nach dem Reichsgesetze vom 4. December 1871 (Reichsgesetzblatt S. 404) ausgeprägten Reichs-Goldmünzen von 10 und 20 Mark auch schon verschiedene der nach dem Münzgesetz vom 9. Juli 1873 auszuprägenden sonstigen Reichsmünzen ausgeprägt und in Umlauf gesetzt sind, bringt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium über die Form und das Gepräge der Reichsmünzen, sowie über den Werth derselben nach der Thalerwährung und nach der hiesigen Thaler-Gold-Rechnung Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

## A. Form und Gepräge der Reichsmünzen.

### I. Reichs-Goldmünzen.

Als Reichs-Goldmünzen werden  
Zwanzig-, Zehn- und Fünf-Mark-Stücke  
aus einer Metallmischung von 900 Theilen Gold und 100  
Theilen Kupfer geprägt.

#### 1. Das Zwanzigmarkstück,

im Normalgewicht von 0,015929.. Pfund und im Durchmesser von  $22\frac{1}{2}$  Millimetern, zeigt im Avers das Bildniß des Landesherrn, beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte mit einer entsprechenden Umschrift. Unter dem Bildniß bezw. Hoheitszeichen befindet sich das Münzzeichen (einer der Buchstaben von A. bis H.), welches die Münzstätte bezeichnet, aus welcher das Goldstück hervorgegangen ist.

Der Revers desselben zeigt in der Mitte den deutschen Reichsadler (einen mit der deutschen Kaiserkrone gekrönten Adler, der auf dem Brustschilde den preussischen Adler mit dem Hohenzollern-Schilde trägt).

Auf den bis Ende 1873 geprägten Reichs-Goldmünzen läuft um den oberen Halbkreis die Inschrift „Deutsches Reich“, deren beide Wörter durch den Adler getrennt sind, nebst einem dem letzteren Worte der Inschrift sich anschließenden Eichenblatte. Unter dem Schweif des Adlers steht die Jahreszahl, rechts und links neben dem Schweif die Werthbezeichnung: „20 M.“

Vom Jahre 1874 ab ist in dem Gepräge der Zwanzigmarkstücke der Reichsadler kleiner gehalten und die Umschrift „Deutsches Reich“ nur wenig durch die Spitze der Krone unterbrochen. An Stelle des Eichenblattes steht die Jahreszahl, während die Werthbezeichnung „20 Mark“ unterhalb des Adlerschweifes sich befindet.

Beide Geprägeseiten der Zwanzigmarkstücke haben an ihrer Peripherie einen flachen Randstab, an welchen sich auf der inneren Seite ein Perlenkreis anschließt.

Auf dem Schnitt- oder Kantenrande zeigen die Zwanzigmarkstücke die vertiefte Inschrift: „Gott mit uns“ und zwischen den einzelnen Worten derselben eine gleichfalls vertiefte rankenartige Verzierung.

### 2. Das Zehnmarkstück,

im Normalgewicht von 0,007964 .. Pfund und im Durchmesser von  $19\frac{1}{2}$  Millimetern, stimmt in seinem Gepräge mit dem Zwanzigmarkstück überein bis auf die Werthbezeichnung, welche auf den bis Ende 1873 geprägten Stücken: „10 M“, auf den seit 1874 geprägten Stücken: „10 Mark“ lautet. Die Verzierung auf dem Schnitt- oder Kanten-Rande besteht in den vertieft geprägten Ranken ohne Schrift.

### 3. Das Fünfmarkstück,

im Normalgewicht von 0,003982 .. Pfund und im Durchmesser von 17 Millimetern, ist bisher noch nicht geprägt. Das

Gepräge desselben wird mit dem für die Zwanzig- und Zehnmarkstücke vom Jahre 1874 ab bestimmten Gepräge unter Abänderung der Werthbezeichnung in „5 Mark“ übereinstimmen. Das Stück wird im Ringe mit ganz glattem Rande, also ohne Verzierung auf demselben, geprägt.

## II. Reichs-Silbermünzen.

Als Reichs-Silbermünzen werden geprägt

Fünf-, Zwei- und Ein-Mark-Stücke,

sowie

Fünzig- und Zwanzig-Pfennig-Stücke,

sämmtlich aus einer Metallmischung von 900 Theilen Silber und 100 Theilen Kupfer. Die Einmarkstücke und die Zwanzigpfennigstücke beginnen mit der Jahreszahl 1873, Fünf- und Zweimarkstücke, sowie Fünfzigpfennigstücke, sind bis jetzt noch nicht ausgeprägt.

### 1. Das Fünfmarkstück,

im Normalgewicht von 0,0555... Pfund und im Durchmesser von 38 Millimetern, zeigt:

im Avers das Bildniß des Landesherrn beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen;

im Revers den Reichsadler mit der Ueberschrift: „Deutsches Reich“ nebst der Jahreszahl der Ausprägung, unterhalb des Adlerschweifes die Werthbezeichnung: „Fünf Mark“;

auf beiden Geprägeseiten an der Peripherie des Stückes ein flaches Randstäbchen mit einem einwärts sich anschließenden Perlenkreis;

auf dem Schnitt- oder Kantenrande die vertiefte Inschrift: „Gott mit uns“ und zwischen den einzelnen Worten derselben vertiefte Ranken.

### 2. Das Zweimarkstück,

hat ein Normalgewicht von 0,02222... Pfund und einen Durchmesser von 28 Millimetern. Avers und Revers sind

bis auf die Werthbezeichnung: „Zwei Mark“ dem silbernen Fünfmarsstück conform. Das Zweimarsstück ist jedoch im gerippten Ringe geprägt, der Schnitt- oder Kantenrand erscheint daher kannelirt.

### 3. Das Einmarsstück,

im Normalgewicht von 0,01111 . . . Pfund und im Durchmesser von 24 Millimetern, anfangend mit der Jahreszahl 1873, zeigt:

im Avers den Reichsadler, unter demselben zu beiden Seiten der Schweifspitze, also zweimal, das Münzzeichen;

im Revers einen an der oberen Seite etwas geöffneten, unten durch eine Bandschleife zusammen gehaltenen Eichenfranz, in dessen Mitte die Werthbezeichnung „1 Mark“ sich befindet, über dem Kranze im Halbkreise die Inschrift „Deutsches Reich“ und unter der Schleife die Jahreszahl;

auf beiden Geprägeseiten den Randstab mit dem Perlenkreise wie bei den Fünf und Zweimarsstücken;

den Schnitt- oder Kantenrand kannelirt wie bei dem Zweimarsstücke.

### 4. Das Fünfzigpfennigstück,

im Normalgewicht von 0,0055 . . . Pfund und im Durchmesser von 20 Millimetern, zeigt:

im Avers das gleiche Gepräge wie das Einmarsstück;

im Revers oben die Umschrift: „Deutsches Reich“ nebst der Jahreszahl, in der Mitte in großen arabischen Ziffern die Zahl „50“ und unten die Umschrift „Pfennig“;

auf beiden Geprägeseiten das Randstäbchen mit Perlenkreis und

den Kantenrand, wie bei dem Zweimarsstück.

### 5. Das Zwanzigpfennigstück,

davon durchschnittlich 450 Stück ein Pfund wiegen und dessen Durchmesser 16 Millimeter beträgt, ist in seinem Gepräge

bis auf die Zahl „20“ statt „50“ in der Mitte des Reverses dem Fünzigpfennigstücke gleich.

### III. Reichs-Nickelmünze.

Als Reichs-Nickelmünzen werden

Zehn- und Fünf-Pfennig-Stücke

aus einer Legirung von 25 Theilen Nickel und 75 Theilen Kupfer geprägt.

Die Zehnpfennigstücke beginnen mit der Jahreszahl 1873, während die Fünfpfennigstücke erst vom Jahre 1874 ab zur Ausprägung kommen werden.

#### 1. Das Zehnpfennigstück,

davon im Durchschnitt 125 Stück ein Pfund wiegen, im Durchmesser von 21 Millimetern, trägt in der Mitte des Reverses die Zahl „10“ in großen arabischen Ziffern und ist im übrigen Gepräge den Fünzig- und Zwanzigpfennigstücken nur mit dem Unterschiede konform, daß es statt des Perlensreifes innerhalb des Randstäbchens eine Schnureinfassung hat und im glatten Ringe geprägt ist, so daß es auf dem Rande auch eine glatte Fläche zeigt.

#### 2. Das Fünfpfennigstück,

davon im Durchschnitt 200 Stück ein Pfund wiegen, im Durchmesser von 18 Millimetern, hat bis auf die Zahl „5“ statt „10“ das gleiche Gepräge wie das Zehnpfennigstück.

### IV. Reichs-Kupfermünzen.

Als Reichs-Kupfermünzen werden

Zwei- und Ein-Pfennig-Stücke

aus einer Metallmischung von 95 Theilen Kupfer, 4 Theilen Zinn und 1 Theil Zink geprägt; sie beginnen mit der Jahreszahl 1873. In dem Gepräge sind sie mit Ausnahme der Werthangabe, welche auf dem Revers durch die Bezeichnung „2“ beziehungsweise „1“ ausgedrückt ist, den Nickelmünzen

gleich, nur haben sie innerhalb des Randstäbchens statt der Schnur eine Fadeneinfassung.

1. Das Zweipfennigstück,  
davon durchschnittlich 150 Stück ein Pfund wiegen, hat einen Durchmesser von 20 Millimetern.

2. Das Einpfennigstück,  
davon durchschnittlich 250 Stück ein Pfund wiegen, hat einen Durchmesser von  $17\frac{1}{2}$  Millimetern.

### B. Werth der Reichsmünzen nach der Thalerwährung beziehungsweise nach der hiesigen Thaler-Gold-Rechnung.

Der nach den Vorschriften des Art. 14 § 2 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 umgerechnete Werth der vorstehend unter A. bezüglich der Form und des Gepräges beschriebenen Reichsmünzen beträgt nach der Thalerwährung:

für das 20Markstück	=	6 Thlr.	20	gf.
" " 10 "	=	3 "	10 "	
" " 5 "	=	1 "	20 "	
" " 2 "	=		20 "	
" " 1 "	=		10 "	
" " 50Pfennigstück	=		5 "	
" " 20 "	=		2 "	
" " 10 "	=		1 "	
" " 5 "	=		$\frac{1}{2}$ "	
" " 2 "	=		$\frac{1}{5}$ "	
" " 1 "	=		$\frac{1}{10}$ "	

Die auf „Thaler Gold“ lautenden Zahlungsverpflichtungen (Art. 14 § 1 des Münzgesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 15. Juni 1857, Ges. Band XV. S. 618) können nach § 8 des Reichsgesetzes vom 4. December 1871 in den oben beschriebenen Reichsmünzen bergestalt erfüllt werden, daß

das 20Markstück zum Werthe von  $6\frac{2}{3}$  Thlr. Gold  
 " 10 " " " "  $3\frac{1}{3}$  " "  
 die übrigen Reichsmünzen zu entsprechenden Werthen gerechnet  
 werden, und daß mithin z. B.

1 Thlr. Gold	=	3 Mark	$32\frac{1}{2}$ s	
10 " "	=	33 " "	$21\frac{3}{4}$ "	
100 " "	=	332 " "	$14\frac{3}{4}$ "	= 110 $\frac{1}{2}$ Thlr.
$8\frac{4}{10}$ " "	(1 Krone)	=	27 Mark 90 s	= 9 Thlr. 9 gr. Courant

zu rechnen sind.

Bei der Umrechnung werden Bruchtheile von Pfennigen der Reichswährung zu einem Pfennig berechnet, wenn sie einen halben Pfennig oder mehr betragen, Bruchtheile unter einem halben Pfennig werden nicht gerechnet.

Nach der Vorschrift im Art. 9 des Münzgesetzes ist außer den Reichs- und Landes-Kassen, von welchen Reichsilbermünzen in jedem Betrage in Zahlung genommen werden, Niemand verpflichtet, Reichsilbermünzen im Betrage von mehr als zwanzig Mark und Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als einer Mark in Zahlung zu nehmen.

Oldenburg, den 24. Februar 1874.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Rubinüs.

N<sup>o</sup>. 6.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Otto Trossin zu Leipzig ertheilte Erfindungspatent.

Oldenburg, den 5. Februar 1874.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Otto Trossin zu Leipzig ein Patent auf die Anwendung von Metallen und deren Legirungen im geschmolzenen Zustande als Schmiermaterial für Dampfmaschinen, welche mit überhitztem Dampfe getrieben werden, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, soweit dieselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum für die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 5. Februar 1874.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

v. Buttell.

N<sup>o</sup>. 7.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Julius Höck zu Wien ertheilte Erfindungspatent.

Oldenburg, den 26. Februar 1874.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Julius Höck zu Wien ein Patent auf einen Petroleum-Motor

nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, soweit derselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 26. Februar 1874.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttell.